

Die Einheit des Karolingerreiches als praktisches Problem und als theoretische Forderung

VON RUDOLF SCHIEFFER

Von Einheit pflegt stets die Rede zu sein, wenn es gilt, die bleibende historische Bedeutung des karolingischen Großreiches zu würdigen. In den Augen des rückblickenden Betrachters kommt der zweiten fränkischen Königsdynastie und zumal Karl dem Großen, dem »Vater Europas«¹⁾, das Verdienst zu, nicht bloß ihre Macht vom Ebro bis zum Plattensee und von der Eider bis zum Volturmo ausgebreitet, sondern in diesem weiten Raum auch einheitliche Grundlagen künftiger Entwicklung gelegt zu haben, die zum gemeinsamen Erbe der lateinisch-christlichen Völker geworden sind²⁾. Josef Fleckenstein hat in einem großen Überblick eine Phase der Integration des Reiches bis exakt zum Jahre 829 abgegrenzt von nachfolgender Desintegration, dabei aber gebührend betont, daß sich der Zerfall auf die politische Herrschaft beschränkt habe und die »Einheit der westlichen Christenheit« bzw. die »Gemeinsamkeit der westlichen Kultur« erhalten geblieben sei³⁾. Das ist noch zurückhaltend geurteilt, denn das von der Forschung beobachtete nachhaltig wirksame Einheitsstreben der Karolinger hat sich nicht allein auf Kirche und Kultur erstreckt, sondern auch die Entwicklung von Recht und Verwaltung, das Heerwesen und die Münzprägung bis hin zu Maßen und Gewichten erfaßt. Auf allen diesen Feldern zeigen sich Er-

1) Vgl. Hubert MORDEK, Karl der Große – barbarischer Eroberer oder Baumeister Europas?, in: Deutschland in Europa. Ein historischer Rückblick, hg. von Bernd MARTIN (1992) S. 23–45; Franz-Reiner ERKENS, Karolus Magnus – Pater Europae? Methodische und historische Problematik, in: 799 – Kunst und Kultur der Karolingerzeit. Karl der Große und Papst Leo III. in Paderborn. Katalog der Ausstellung 1, hg. von Christoph STIEGEMANN/Matthias WEMHOFF (1999) S. 2–9; Rudolf SCHIEFFER, Carlo Magno: Padre d'Europa, in: Carlo Magno a Roma (2001) S. 46–51.

2) Vgl. Nascita dell'Europa ed Europa carolingia: un'equazione da verificare (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 27, 1981); Wilfried HARTMANN, Das Karolingerreich als Grundlage der europäischen »Einheit in Vielfalt«, in: Der europäische Gedanke. Hintergrund und Finalität, hg. von Reinhard C. MEIER-WALSER/Bernd RILL (2000) S. 34–49.

3) Josef FLECKENSTEIN, Das Großfränkische Reich: Möglichkeiten und Grenzen der Großreichsbildung im Mittelalter, HZ 233 (1981) S. 265–294 (auch in: DERS., Ordnungen und formende Kräfte des Mittelalters. Ausgewählte Beiträge [1989] S. 1–27), Zitat S. 294 (27).

scheinungen, die noch lange nach dem Erlöschen der Dynastie das karolingisch gewesene Europa im ganzen vom nicht-karolingischen abheben⁴⁾.

Mit Bedacht wähle ich zum Auftakt den Blickwinkel der Retrospektive, um die Größenordnung und die Vielschichtigkeit dessen zu umreißen, was in modernen Augen die Integrationsleistung der Karolinger ausmacht und wegen seiner Evidenz ebenso oft wie einvernehmlich beschrieben worden ist. Demgegenüber soll im folgenden das Augenmerk mehr auf die handelnden Herrscher seit König Pippin gerichtet werden, die ihre langfristigen Erfolgsaussichten noch nicht übersehen konnten. Zu prüfen ist die Frage nach der Veranlassung, den Maßstäben und dem Zweck der einzelnen Schritte, die die Reichseinheit gefördert haben oder jedenfalls von der Forschung so verstanden werden. Inwieweit ist tatsächlich erkennbar, daß man sich am Hof von Fall zu Fall an dem übergreifenden und relativ abstrakten Ziel orientierte, den Zusammenhalt, gar die Integration des rasch gewachsenen Riesenreiches zu befördern, dessen Völker sich in Sprache und Kultur, sozialen Strukturen und zivilisatorischem Niveau doch recht erheblich unterschieden? Welchen Rang nahm gegebenenfalls das Bemühen um (wie auch immer definierte) Einheit im Verhältnis zu anderen Absichten ein, die die Herrscher bei ihren Anordnungen zu erkennen gaben? Und wieso ist schließlich diese Einheit, wenigstens im politischen Sinne, gescheitert trotz allen Eifers, der ihrer Herstellung gegolten zu haben scheint? Um in diesen Fragen weiterzukommen, muß man sich schon vorab bewußt machen, daß die verschiedenen inneren Reformen, die hierfür Beachtung verdienen, nicht im großen Zusammenhang und gleichartig, sondern auf recht unterschiedliche Weise überliefert sind: zum einen nämlich durch Kapitularien und andere normative Texte, die viel über die Intentionen und nichts über die Wirkungen mitteilen, zum anderen durch Sachzeugnisse wie Handschriften oder Münzen, die quantifizierbare Effekte andeuten, aber über die Beweggründe für ihre Häufung schweigen.

In einem ersten Schritt ist zu bedenken, daß Pippin und Karl der Große angesichts der sich überschlagenden Erfolge in Aquitanien, Italien, Sachsen und Bayern zunächst mehr an die Sicherung der eigenen Machtstellung als gleich an die Schaffung einer umfassenden Reichseinheit zu denken hatten. Aus diesem Grunde haben sie ziemlich schnell Truppen aus eben erst unterworfenen Regionen auf anderen Kriegsschauplätzen aufgeboden, so etwa Karl 778 beim Feldzug nach Spanien nebeneinander Burgunder und Austrasier, Bayern und Provenzalen, Aquitanier und Langobarden, oder ab 791 gegen die Awaren Sachsen und Thüringer, Friesen, Franken und Langobarden⁵⁾. Sicherlich kann man darin die

4) Vgl. Timothy REUTER, Introduction: Reading the Tenth Century, in: *The New Cambridge Medieval History 3: c. 900–c. 1024*, hg. von Timothy REUTER (1999) S. 1–24, sowie die gesamte Konzeption des Bandes, die auf der Unterscheidung von »Post-Carolingian Europe« (einschließlich Englands) und »Non-Carolingian Europe« beruht.

5) Vgl. Erich ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker im Frankenreich (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 13, 1950) S. 224; Jean François VERBRUGGEN, *L'armée et la*

Anfänge einer supragentilen karolingischen Reichsarmee erblicken, doch dürfte für den Frankenkönig im Vordergrund gestanden haben, seine militärische Schlagkraft durch diese Verstärkungen zu erhöhen und zugleich Unruhen in den Herkunftsgebieten den Nährboden zu entziehen. In vergleichbarer Weise sind die zweimaligen Vereidigungen aller Freien auf die Treue zum König bzw. Kaiser Karl in den Jahren 789 und 802 zu verstehen⁶⁾. Hier ging es weniger darum, einen einheitlichen Rechtsstatus der gesamten Reichsbevölkerung einzuführen, als allen und zumal den Großen ihr Dasein als zur Loyalität verpflichtete Untertanen einzuschärfen, nachdem Mitverschwörer des aufständischen Grafen Hardrad 786 die Behauptung riskiert hatten, ohne Treueid auch keine Treue leisten zu müssen. Nicht die horizontale, genossenschaftliche Verbandsbildung untereinander (wie Jahrzehnte später in Coulaines gegenüber Karl dem Kahlen) prägte den Vorgang, sondern die vertikale Bindung an den karolingischen Oberherrn, der damit übrigens zugleich ein Element merowingischer Herrschaftspraxis zu seinen Gunsten wiederbelebte.

Einer bewährten Machttechnik entsprach auch die Entstehung der von Gerd Tellenbach zuerst so bezeichneten Reichsaristokratie⁷⁾. Wie schon die frühen Arnulfinger aus gesundem politischen Instinkt anderen vornehmen Familien aus der austrasischen Nachbarschaft Anteil am räumlichen Wachstum der eigenen Hoheit bis nach Neustrien und darüber hinaus verschafft hatten, war auch die starke Expansion des 8. Jahrhunderts verbunden mit dem Einrücken vornehmer Franken in maßgebliche Positionen Alemanniens, Bayerns, Italiens, Mainfrankens und Sachsens, wo sie und ihre Nachkommen sich zu ganz wesentlichen Stützen der Herrschaft entwickelten, bis einige von ihnen gegen Ende des 9. Jahrhunderts darangingen, die dem Aussterben nahen Karolinger in verschiedenen Reichsteilen abzulösen. Daß sich dieses Geflecht großer Familien mit weitreichenden Verbindungen in hochkarolingischer Zeit tatsächlich stabilisierend für die Reichseinheit ausgewirkt hat, sei nicht bezweifelt, doch kann dies auf einem konzeptionellen Entschluß der Karolinger schon deshalb nicht beruhen, weil die Ausformung jener Reichsaristokratie sich über Generationen hinzog und aus vielen persönlich-familiären Entscheidungen resultierte, die zentraler Steuerung entzogen waren. Nicht von ungefähr ist das Gesamtphänomen nirgends im Bewußtsein der zeitgenössischen Quellen anzutreffen und eigentlich

stratégie de Charlemagne, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von Helmut BEUMANN (1965) S. 420–436, hier S. 429.

6) Vgl. Matthias BECHER, Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen (VuF Sonderband 39, 1993).

7) Gerd TELLENBACH, Königtum und Stämme in der Werdezeit des Deutschen Reiches (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 7/4, 1939) S. 41ff.; vgl. Karl Ferdinand WERNER, Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen, in: Karl der Große 1 (wie Anm. 5) S. 83–142 (auch in: DERS., Vom Frankenreich zur Entfaltung Deutschlands und Frankreichs. Ursprünge – Strukturen – Beziehungen [1984] S. 22–81); Josef FLECKENSTEIN, Adel und Kriegerum und ihre Wandlung im Karolingerreich, in: Nascita (wie Anm. 2) S. 67–94 (auch in: DERS., Ordnungen [wie Anm. 3] S. 287–306).

ein Abstraktionsprodukt moderner Historiker. Eher einem nüchternen Machtkalkül als bewußtem Einheitsstreben dürfte selbst noch das Institut der Königsboten zuzuschreiben sein, die von Karl mit außerordentlichen Befugnissen ausgesandt wurden, um den regionalen Machthabern auf die Finger zu sehen und Beschwerden aufzugreifen, also bedenklicher Mißstimmung vorzubeugen und des Königs Gerechtigkeit in besseres Licht zu rücken⁸⁾. Kaum zufällig traten sie übrigens als fest umrissenes Herrschaftsinstrument erst in den Jahren in Erscheinung, da Karl sich ständig in Aachen niederließ. Soweit *missi* freilich ihr Augenmerk der Befolgung zentral verordneter Reformerrlasse widmeten (was nicht leicht exakt zu belegen ist), wäre ihr Dienst an der Einheit höher zu veranschlagen.

Dem ausdrücklichen Bemühen um Festigung oder gar Steigerung der Reichseinheit kommt nach verbreiteter Ansicht ein gutes Stück näher, wer sich den Bestrebungen Pippins, Karls des Großen und Ludwigs des Frommen nach Besserung der kirchlichen Zustände und des Bildungswesens zuwendet⁹⁾. Allerdings ist in den programmatischen Verlautbarungen aus Karls Königszeit – also der *Admonitio generalis*, der *Epistola de litteris colendis* und der *Epistola generalis*¹⁰⁾ – nirgends von Einheit die Rede, umso mehr aber von schweren Mißständen und Fehlentwicklungen, die zu beheben man Gott schuldig sei. Daß die geforderte Ausmerzung der vielen Divergenzen in liturgischen Büchern, im Gebrauch der lateinischen Sprache oder im Verständnis der patristischen Klassiker letztlich zu einer Vereinheitlichung auf höherem Niveau führen würde, klingt einzig dort an, wo die *Admonitio generalis* vom Kirchengesang mitteilt, hier habe bereits Pippin den *cantus Romanus* verordnet »wegen des Einklangs mit dem apostolischen Stuhl und der friedlichen Eintracht in der heiligen Kirche Gottes« (*ob unanimitatem apostolicae sedis et sanctae Dei aeclesiae pacificam concordiam*)¹¹⁾. Davon abgesehen dominiert völlig der Ruf nach *emendatio* in lauter einzelnen Bereichen.

Mustert man vor diesem Hintergrund das breite Spektrum karolingischer Kirchenreform und Bildungserneuerung, so zeigen sich zunächst einige Aspekte, bei denen schon von der Sache her eine zentrale Lenkung zum Zweck wünschenswerter Einheit schwer-

8) Vgl. Karl Ferdiand WERNER, *Missus – Marchio – Comes. Entre l'administration centrale et l'administration locale de l'Empire carolingien*, in: *Histoire comparée de l'administration (IV^e–XVIII^e siècles)*, publ. par Werner PARAVICINI/Karl Ferdinand WERNER (Beihefte der Francia 9, 1980) S. 191–239 (auch in: DERS., *Vom Frankenreich [wie Anm. 7] S. 108–156*); Jürgen HANNIG, *Pauperiores vassi de infra palatio? Zur Entstehung der karolingischen Königsbotenorganisation*, *MIÖG* 91 (1983) S. 309–374.

9) Vgl. Josef FLECKENSTEIN, *Die Bildungsreform Karls des Großen als Verwirklichung der norma rectitudinis* (1953); Raymund KOTTJE, *Einheit und Vielfalt des kirchlichen Lebens in der Karolingerzeit*, *ZKG* 76 (1965) S. 323–342; Philippe DEPREUX, *Ambitions et limites des réformes culturelles à l'époque carolingienne*, *Revue historique* 307 (2002) S. 721–753.

10) Vgl. Josef FLECKENSTEIN, *Bemerkungen zu den Bildungserlassen Karls des Großen und zum Verhältnis von Reform und Renaissance*, in: *Società, istituzioni, spiritualità. Studi in onore di Cinzio Violante* 1 (1994) S. 345–360.

11) *Admonitio generalis* c. 80, in: *MGH Capit.* 1, ed. Alfred BORETIUS (1883) S. 61.

lich in Betracht kommt. Die Entwicklung und Ausbreitung der karolingischen Minuskel gehört dazu; sie wurde nirgends angeordnet und ist als Leistung verschiedener Skriptorien allein aus den paläographischen Befunden zu erschließen¹²⁾. Auch die zunehmende Rückkehr zu klassischen Sprachnormen des Lateins, ablesbar an der wachsenden Textproduktion im 9. Jahrhundert, folgte keiner Vorschrift, sondern hat sich im Verlauf mehrerer Generationen aus intensiverem Studium antiker Vorbilder ergeben¹³⁾. Schulen, die dazu verhalfen, und Bibliotheken, die die Resultate aufbewahrten, lassen sich immerhin auf generelle Anregungen wie die genannten Bildungserlasse zurückführen, fußten in jedem Einzelfall aber auf lokalen Bemühungen in einem gewandelten geistigen Klima¹⁴⁾. Eine Vereinheitlichung von nicht geringer Tragweite stellt ferner die schon in den 740er Jahren geforderte und bis zum Tode Karls erreichte flächendeckende Einführung der Metropolitanverfassung dar, die fraglos von den Dimensionen des Großreichs begünstigt wurde, aber (nach unserer Kenntnis) auf keiner zentralen Weisung beruhte¹⁵⁾.

Stärker ins Gewicht fällt in unserem Zusammenhang, daß Karl sich für wesentliche Bereiche des christlichen Lebens Mustertexte aus Rom beschaffte oder von seiner gelehrten Umgebung erarbeiten ließ, um sie zur Verdrängung schlechterer und voneinander abweichender Exemplare in Umlauf zu bringen¹⁶⁾. Für die Homiliensammlung, die Paulus Diaconus im Auftrag des Königs aus Schriften der Kirchenväter zusammenstellte, ist das Begleitschreiben erhalten, mit dem Karl das fertige Werk »den frommen Lesern, die unserer Hoheit unterworfen sind« (*religiosis lectoribus nostrae ditioni subiectis*) anempfahl¹⁷⁾. Über

12) Vgl. David GANZ, The Preconditions for Caroline Minuscule, *Viator* 18 (1987) S. 23–44; DERS., *Temp tabat et scribere. Vom Schreiben in der Karolingerzeit*, in: *Schriftkultur und Reichsverwaltung unter den Karolingern. Referate des Kolloquiums der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften am 17./18. Februar 1994 in Bonn*, hg. von Rudolf SCHIEFFER (Abhandlungen der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften 97, 1996) S. 13–33.

13) Vgl. Michel BANNIARD, *Viva voce. Communication écrite et communication orale du IV^e au IX^e siècle en Occident latin* (1992) S. 305ff.; Vivien LAW, *The study of grammar*, in: *Carolingian culture: emulation and innovation*, hg. von Rosamond MCKITTERICK (1994) S. 88–110.

14) Vgl. Bernhard BISCHOFF, *Die Bibliothek im Dienste der Schule*, in: *La scuola nell'occidente latino dell'alto medioevo* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 19, 1972) S. 385–415 (auch in: DERS., *Mittelalterliche Studien* 3 [1981] S. 213–233); M. M. HILDEBRANDT, *The External School in Carolingian Society* (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 1, 1992); Philippe DEPREUX, *Büchersuche und Büchertausch im Zeitalter der karolingischen Renaissance am Beispiel des Briefwechsels des Lupus von Ferrières*, *AKG* 76 (1994) S. 267–284.

15) Vgl. Heinrich BÜTTNER, *Mission und Kirchenorganisation des Frankenreiches bis zum Tode Karls des Großen*, in: *Karl der Große* 1 (wie Anm. 5) S. 454–487.

16) Vgl. Rudolf SCHIEFFER, »Redeamus ad fontem«. Rom als Hort authentischer Überlieferung im frühen Mittelalter, in: *Roma – Caput et Fons. Zwei Vorträge über das päpstliche Rom zwischen Altertum und Mittelalter* (1989) S. 45–70; Arnold ANGENENDT, *Libelli bene correcti. Der »richtige Kult« als ein Motiv der karolingischen Reform*, in: *Das Buch als magisches und als Repräsentationsobjekt*, hg. von Peter GANZ (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 5, 1992) S. 117–135.

17) *MGH Capit.* 1 (wie Anm. 11) Nr. 30 (S. 80f.).

den Auftrag an Alkuin zur Revision der lateinischen Bibel berichtet nur dieser selbst an einer Briefstelle¹⁸⁾, doch ist das Unternehmen auch durch seine handschriftliche Resonanz faßbar. Freilich hat die sog. Alkuin-Bibel eine ganze Weile gebraucht, um im Frankenreich vorherrschende Verbreitung zu finden, und ist jedenfalls auch in den jüngsten Evangelien der Hofschule aus Karls Zeit nicht berücksichtigt, weshalb von einer förmlichen Einführung durch den Kaiser kaum gesprochen werden kann. Zur Erneuerung (und damit potentiell Vereinheitlichung) der Liturgie nördlich der Alpen erbat sich Karl um 784 von Papst Hadrian ein römisches Sakramentar, das fortan an seinem Hof als »authentisches« Exemplar für Abschriften bereit gehalten wurde, jedoch wegen zahlreicher Lücken und eingeschränkter Gebrauchsfähigkeit erst rund 30 Jahre später von Benedikt von Aniane um mehr als das Doppelte ergänzt werden mußte, bevor dieses Gregorianum-Hadrianum eine durchaus beschränkte Verbreitung im Frankenreich fand¹⁹⁾. Fühlbar mehr Erfolg hatte die 774 in Rom von Papst Hadrian an Karl überreichte erweiterte Kirchenrechtssammlung des Dionysius Exiguus, die bereits wörtlich in die *Admonitio generalis* von 789 einging und mit Dutzenden noch heute erhaltenen Abschriften aus dem 9. Jahrhundert zur am stärksten rezipierten Quelle des kanonischen Rechts aufstieg, freilich auch ohne je offiziell approbiert worden zu sein²⁰⁾.

Eine von den Karolingern zentral verordnete Norm stellt dagegen die Benedikt-Regel dar. Nachdem sie schon unter dem Hausmeier Karlmann dank angelsächsischem Einfluß ausdrücklich empfohlen worden war, beschaffte sich Karl 787 aus Montecassino eine Abschrift des vermeintlichen Originals und setzte sie seither in verschiedenen Verlautbarungen als Richtschnur des Mönchtums schlechthin voraus²¹⁾. Noch energischer bot Ludwig der Fromme seine Autorität auf, damit, wie die Aachener Synode von 816 im 1. Kapitel formulierte, die erschienenen Äbte diese Regel in ihren Klöstern »Wort für Wort durchnehmen« (*per singula verba discutientes*) und für deren allgemeine Befolgung sorgten²²⁾.

18) Alkuin, Brief 195, in: MGH Epp. 4, ed. Ernst DÜMMLER (1895) S. 322f.; vgl. Bonifatius FISCHER, Die Alkuin-Bibeln, in: DERS., Lateinische Bibelhandschriften im frühen Mittelalter (Vetus Latina. Aus der Geschichte der lateinischen Bibel 11, 1985) S. 203–403.

19) Vgl. Jean DESHUSSES, Le sacramentaire grégorien. Ses principales formes d'après les plus anciens manuscrits 1: Le sacramentaire, le supplément d'Aniane (21979).

20) Vgl. Hubert MORDEK, Kirchenrechtliche Autoritäten im Frühmittelalter, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter CLASSEN (VuF 23, 1977) S. 237–255; Wilfried HARTMANN, Karl der Große und das Recht, in: Karl der Große und sein Nachwirken. 1200 Jahre Kultur und Wissenschaft in Europa 1, hg. von Paul BUTZER/Max KERNER/Walter OBERSCHELP (1997) S. 173–192.

21) Vgl. Josef SEMMLER, Karl der Große und das fränkische Mönchtum, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 2: Das geistige Leben, hg. von Bernhard BISCHOFF (1965) S. 255–289; Joachim WOLLASCH, Benedictus abbas Romensis. Das römische Element in der frühen benediktinischen Tradition, in: Tradition als historische Kraft. Interdisziplinäre Forschungen zur Geschichte des früheren Mittelalters, hg. von Norbert KAMP/Joachim WOLLASCH (1982) S. 119–137.

22) Synodi primae Aquisgranensis decreta authentica (816), ed. Josef SEMMLER, in: Corpus consuetudinum monasticarum 1 (1963) S. 457; vgl. Josef SEMMLER, Benedictus II: una regula – una consuetudo, in: Bene-

Nach den Worten der Vita Benedikts von Aniane sollte erreicht werden, daß »so wie allen ein Gelübde gemeinsam war, auch für alle Klöster eine einzige heilsame Gewohnheit geschaffen werde« (*sicut una omnium erat professio, fieret quoque omnium monasteriorum salubris una consuetudo*)²³. Dem entsprach, daß bei derselben Gelegenheit allgemein verbindliche »Institutionen« für nicht-monastisch lebende Kanoniker und Kanonissen dekretiert wurden, die der Kaiser sogleich in Rundschreiben an die einzelnen Metropoliten zur öffentlichen Verkündung, Erläuterung und schriftlichen Weiterverbreitung versandte, verbunden mit der Ankündigung, daß Königsboten nach einem Jahr die Ausführung überprüfen würden. Die erstaunlich hohe Zahl überlieferter Kopien zumindest der *Institutio canonicorum* bürgt für die Effektivität dieser Reformmaßnahme²⁴.

Ohne Zweifel tritt im Bemühen Ludwigs und seiner geistlichen Berater um klare Unterscheidung von Mönchen und Kanonikern ein dezidiertes Bedürfnis nach Einheitlichkeit zutage, das an Zielbewußtsein alle Zeugnisse der Karlszeit übertrifft. Umso mehr verdient Beachtung, in welchem Bezugsrahmen diese Reformen von den Beteiligten gesehen wurden. Dazu liest man im Prolog der *Institutio canonicorum*, die Synode habe in Aachen »über die Besserung der heiligen Kirche Gottes« (*de emendatione sanctae Dei ecclesiae*) beratschlagt und dem himmlischen Schöpfer gedankt, der ihr zum Sachwalter (*procurator*) einen so frommen und so gütigen »Herrscher seiner heiligen Kirche« (*ecclesiae suae sanctae principem*) vorangestellt habe²⁵), mithin Ludwig den Kaiser, der hier nicht als Gebieter eines Reiches, sondern der Kirche hingestellt wird und für deren Einheit sorgt. Dies scheint mir nun ganz wesentlich für das Verständnis der karolingischen Reformen auf geistlich-kulturellem Gebiet zu sein, auch wenn es vor 816, soweit ich sehe, nicht mit der-

dictine Culture 750–1050, hg. von Willem LOURDAUX/Daniel VERHELST (Mediaevalia Lovaniensia, Series I, 11, 1983) S. 1–49; Pius ENGELBERT, Benedikt von Aniane und die karolingische Reichsidee. Zur politischen Theologie des Frühmittelalters, in: *Cultura e spiritualità nella tradizione monastica*, hg. von Gregorio PENCO (Studia Anselmiana 103, 1990) S. 67–103.

23) Ardo, Vita Benedicti abbatis Anianensis et Indensis c. 36, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS 15/1 (1887) S. 215; vgl. Josef SEMMLER, Benediktinische Reform und kaiserliches Privileg. Zur Frage des institutionellen Zusammenschlusses der Klöster um Benedikt von Aniane, in: *Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde*, hg. von Gert MELVILLE (Norm und Struktur 1, 1992) S. 259–293; Dieter GEUENICH, Kritische Anmerkungen zur sogenannten »anianischen Reform«, in: *Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000*, hg. von Dieter R. BAUER/Rudolf HIESTAND/Brigitte KASTEN/Sönke LORENZ (1998) S. 99–112.

24) *Institutio canonicorum Aquisgranensis*, *Institutio sanctimonialium Aquisgranensis*, in: MGH Conc. 2/1, ed. Albert WERMINGHOFF (1906) S. 308–421, 421–456; vgl. Josef SEMMLER, Die Kanoniker und ihre Regel im 9. Jahrhundert, in: *Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland*, hg. von Irene CRUSTIUS (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 114, 1995) S. 62–109; Thomas SCHILP, Norm und Wirklichkeit religiöser Frauengemeinschaften im Frühmittelalter. Die *Institutio sanctimonialium Aquisgranensis* des Jahres 816 und die Problematik der Verfassung von Frauenkommunitäten (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 137, 1998).

25) *Institutio canonicorum*, Prologus, in: MGH Conc. 2/1 (wie Anm. 24) S. 312.

selben Deutlichkeit ausgesprochen wurde: Die um den würdigen *cultus divinus*, um die Bildung des Klerus, um die kanonische Ordnung, ja sogar um die Reinheit des Glaubens besorgten großfränkischen Herrscher stellten entgegenstehende, in unseren Augen meist historisch bedingte »Mißstände« ab, um ein überall gleichermaßen gottgefälliges kirchliches Leben zu gewährleisten, das seinerseits als notwendige Bedingung für Bestand und Zukunft des ihnen und ihren Nachkommen von Gottes Gnade verliehenen Reiches angesehen wird²⁶). Die Einheit dieses Reiches, das ohnehin deckungsgleich mit dem größten Teil der lateinischen Christenheit ist, verblaßt dahinter als eigenständige Zweckbestimmung. Schon vor zwanzig Jahren hat Johannes Fried von den »Schwierigkeiten der Zeitgenossen« gesprochen, den Reichsbegriff »substanziell zu füllen«, und gezeigt, daß sich *ecclesia* im 9. Jahrhundert stattdessen als »Verstehensmodell für das Gesamt der politischen Ordnung« aufdrängte²⁷).

Blicken wir mit diesen Erfahrungen auf jene Felder karolingischer Herrschaftspraxis, die sich nach modernem Verständnis eher weltlich ausnehmen, so kommt vor allem die relativ gut dokumentierte Rechtspolitik in Betracht. Den herkömmlichen Pluralismus der Volksrechte hat Karl der Große nicht beseitigt, sondern weiter verfestigt, indem er als Kaiser dafür sorgte, daß die noch ungeschriebenen Überlieferungen mancher Völker ebenfalls aufgezeichnet wurden²⁸). Einhard, der davon berichtet, hebt freilich stärker Karls Wunsch hervor, in den Gesetzen seines Volkes, der Franken, Fehlendes zu ergänzen, Widersprüchliches auszugleichen (*discrepantia unire*) und Verkehrtes zu verbessern, meint dann aber, außer ein paar unvollständigen Zusätzen zu den *leges* habe der Kaiser in dieser Hinsicht nichts vollbracht²⁹). Tatsächlich hatte sich Karl jedoch schon seit 779 in den neuartigen Kapitularien ein Instrument für supragentile Verordnungen geschaffen, das besser als die von Fehlern gereinigten Volksrechte geeignet war, die Integration des Großreiches zu fördern³⁰). Genutzt hat er es indes ganz vornehmlich wieder für Anliegen der Kirchenreform, die mit Wendungen aus dem kanonischen Recht oder direkt aus der Bibel weniger den Franken als dem »Volk Gottes« (*populus Dei*) oder auch dem »christlichen Volk« (*populus Christianus*) eingeschärft wurden³¹). Nach 800 nahmen im gesteigerten Selbst-

26) Vgl. Nikolaus STAUBACH, »Cultus divinus« und karolingische Reform, *FmSt* 18 (1984) S. 546–581; Arnold ANGENENDT, Karl der Große als »rex et sacerdos«, in: *Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur 1*, hg. von Rainer BERNDT (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 80, 1997) S. 255–278.

27) Johannes FRIED, *Der karolingische Herrschaftsverband im 9. Jh. zwischen »Kirche« und »Königshaus«*, *HZ* 235 (1982) S. 1–43, Zitate S. 16, 18.

28) Vgl. Rosamond MCKITTERICK, *The Carolingians and the written word* (1989) S. 37ff.

29) Einhard, *Vita Karoli Magni* c. 29, ed. Oswald HOLDER-EGGER (*MGH SS rer. Germ.*, 1911) S. 33; vgl. HARTMANN, *Karl der Große* (wie Anm. 20) S. 176f.

30) Vgl. Hubert MORDEK, *Fränkische Kapitularien und Kapitulariensammlungen*, in: *DERS., Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung* (2000) S. 1–53.

31) *Admonitio generalis* (wie Anm. 11), *Praefatio* und c. 62 (S. 53, 62); vgl. Helmut BEUMANN, *Unitas ecclesiae – unitas imperii – unitas regni. Von der imperialen Reichseinheitsidee zur Einheit der regna*, in: *Na-*

bewußtsein des Kaisertums Karls wortreiche Darlegungen geradezu predigthafte Züge an, was Wilfried Hartmann kürzlich von seiner »Absicht« hat sprechen lassen, »die göttlichen Gebote unmittelbar zu göltigem Recht in seinem Reich zu machen«³²). Gewiß kamen daneben auch profane Regelungsbedürfnisse zur Geltung, die sich naturgemäß nicht auf die Christenheit, sondern den politischen Organismus des *regnum Francorum* bezogen, aber globale Appelle oder Bekenntnisse zur Reichseinheit waren nicht darunter.

Man dachte in diesen Belangen viel konkreter und ersparte es sich im allgemeinen, durch weit ausholende Begründungen einen übergreifenden Zusammenhang herzustellen; für manchen innenpolitischen Schritt von großer Tragweite fehlt uns sogar völlig eine normative Grundlage, die entweder nicht überliefert oder nie formuliert worden ist. Zu den in erhaltenen Kapitularien wenigstens beiläufig bezeugten Reformen Karls mit vereinheitlichender Tendenz gehört die Beschränkung der für alle Freien verpflichtenden Gerichtstermine³³), während die Institutionalisierung des Schöffenwesens strenggenommen durch überhaupt kein explizites Zeugnis verfügt (und damit auch nicht motiviert) ist, sondern lediglich aus Bestimmungen über die Tätigkeit der *scabinei* bald nach 800 erschlossen werden kann³⁴). Ganz analog kennen wir auch keine Vorschriften zur Einführung und Ausbreitung der Grafschaftsverfassung, sondern allenfalls Bestimmungen in Kapitularien, die eine Gliederung des Reiches in Grafschaften voraussetzen³⁵). Das *Capitulare de villis*, dessen Geltungsbereich lange umstritten war, beansprucht, die Verwaltung und Nutzung der königlichen Güter überregional zu vereinheitlichen, indem es ganz praktisch lauter Regelungen zur Abstellung angetroffener Mißstände aufreht³⁶). Eine allgemeine Heeresreform Karls des Großen wird aus Kapitularien der Jahre 807/08 abgeleitet, in denen ohne nähere Begründung die Pflicht zum Ausrücken an ein bestimmtes Mindesteinkommen gebunden wird, was vermutlich nur eine längst eingetretene Entwicklung legalisierte³⁷). Kaum besser ist die Bezeugung der Erneuerung des Münzwesens durch Übergang zu einem reichs-

scita (wie Anm. 2) S. 531–571, hier S. 535f. (auch in: DERS., *Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1966–1986* [1987] S. 3–43, hier S. 7f.).

32) HARTMANN, Karl der Große (wie Anm. 20) S. 183; vgl. auch Thomas Martin BUCK, *Admonitio und Praedicatio. Zur religiös-pastoralen Dimension von Kapitularien und kapitulariennahen Texten (507–814)* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 9, 1997).

33) *Capitula Francica c. 4*, in: MGH Capit. 1 (wie Anm. 11) S. 214; vgl. zur Sache Jürgen WEITZEL, *Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 15, 1985)* S. 777, zur Überlieferung Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrscherklasse* (MGH Hilfsmittel 15, 1995) S. 38.

34) Vgl. WEITZEL, *Dinggenossenschaft* (wie Anm. 33) S. 775ff.

35) Vgl. Hans K. SCHULZE, *Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19, 1973) S. 304.

36) *Capitulare de villis. Cod. Guelf. 254 Helmst.* der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, ed. Carlrichard BRÜHL (1971).

37) Vgl. FLECKENSTEIN, *Adel* (wie Anm. 7) S. 84ff. (299ff.).

weit geprägten schweren Silberdenar – eine wahrhaft folgenschwere Maßnahme des großen Karl, von der im Frankfurter Kapitular von 794 in dem Sinne die Rede ist, daß die (offenbar schon vorhandenen) *novi denarii* »an jedem Ort, in jeder Stadt und an jedem Handelsplatz« (*in omni loco, in omni civitate et in omni empturio*), übrigens ohne Bezug auf die Reichsgrenzen, kursieren und von jedermann akzeptiert werden sollten³⁸). Der Erfolg wird von der numismatischen Forschung eindrucksvoll bestätigt, weshalb auch die im selben Kapitular festgehaltene, schwerer nachprüfbare Einführung eines neuen Hohlmaßes für Getreide, den *modius publicus*, die anscheinend von der Geldreform sachlich bedingt war, als glaubhaft und wirksam gelten darf.

Ludwig der Fromme, der, anfangs zumindest, den Vater an konsequentem Eifer für das Wohl der Kirche noch übertraf, folgte ihm bis 829 auch auf dem Wege der inneren Reformen, die der Reichseinheit zugute kamen, soweit sie sich durchsetzten³⁹). Über eine entsprechend umfassende Zielsetzung findet sich indes in den begründenden Sätzen seiner Kapitularien kaum mehr als in denen Karls. Dies beharrliche Schweigen kann nicht allein der Ungunst der Überlieferung angelastet werden, sondern berechtigt doch wohl zu dem Schluß, daß die Wahrung und Steigerung der Reichseinheit, also in moderner Terminologie die Integration, als solche für diese Herrscher und ihre Umgebung kaum ein bewußtes Handlungsziel gewesen ist, sondern als die objektiv eingetretene Konsequenz vieler subjektiv anders begründeter Einzelmaßnahmen eingeschätzt werden muß. Das ist weniger befremdlich, als es zunächst klingen mag, denn der tiefere Grund liegt darin, daß den Karolingern die Reichseinheit eigentlich ganz selbstverständlich oder jedenfalls nicht durch profane Strukturunterschiede der diversen *regna* gefährdet erschien. Seit dem rasch niedergeschlagenen Aufstand des Hrodgaud in Friaul, der 776 (angeblich) das langobardische Königtum hatte wiederherstellen wollen, gab es im weiten Reich Karls und Ludwigs keinerlei Anzeichen für Separatismus, dem man mit einer vorausschauend vereinnehmenden Politik hätte begegnen müssen oder wollen. Das fast völlig auf Aachen fixierte Herrscheritinerar zwischen 795 und 822 zeigt, wie wenig das Bedürfnis bestand, durch persönlichen Umritt den einzelnen Reichsteilen ihr gemeinsames Regiment vor Augen zu führen⁴⁰). Nicht ein politisches Kalkül solcher Art, sondern störende Divergenzen in der Ordnung und liturgischen Praxis der Kirche, die Bedrückung der unteren Schichten, Klagen über Ungerechtigkeiten vor Gericht oder Beeinträchtigungen des Handels durch Münzvielfalt waren Beweggründe zum entschlossenen Einschreiten des Kaisers, der im

38) Capitulare Francofurtense c. 5, in: MGH Conc. 2/1 (wie Anm. 24) S. 166; vgl. Harald WITTHÖFT, »Denarius novus«, »modius publicus« und »libra panis« im Frankfurter Kapitulare. Elemente und Struktur einer materiellen Ordnung in fränkischer Zeit, in: Das Frankfurter Konzil (wie Anm. 26) S. 219–252.

39) Vgl. Gerhard SCHMITZ, Zur Kapitulariengesetzgebung Ludwigs des Frommen, DA 42 (1986) S. 471–516; Egon BOSHOFF, Ludwig der Fromme (1996) S. 110ff.

40) Vgl. Rudolf SCHIEFFER, Vor 1200 Jahren: Karl der Große läßt sich in Aachen nieder, in: Karl der Große (wie Anm. 20) S. 3–21.

übrigen hoffnungslos überfordert gewesen wäre, hätte er sich im Sinne des heutigen Grundgesetzes die »Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse« in seinem Reich zum Ziel gemacht. Selbst dessen Aufteilung unter mehrere Erben war, solange diese einig blieben, für Karl den Großen nichts Erschreckendes, hat er doch selbst 806 in der *Divisio regnorum* eine solche Zukunft vorgezeichnet, die nur wegen des frühen Todes zweier seiner Söhne nicht Realität geworden ist⁴¹). Was Bestand und Einheit des Reiches wirklich in Frage zu stellen vermochte, war im übrigen durch noch so viel Integration nicht aus der Welt zu schaffen, nämlich äußere Feinde und Zwist im Herrscherhaus.

Beide Faktoren zusammen haben, wie man weiß, das fränkische Großreich im weiteren Verlauf des 9. Jahrhunderts in den Ruin getrieben und das Problem der Reichseinheit in ungekannter Grundsätzlichkeit zum allgemeinen Bewußtsein gebracht. Dabei ging es freilich um etwas durchaus anderes als das bislang Erörterte: nicht um den inneren Zusammenhalt der unterschiedlichen Reichsteile, sondern um die Allein- oder zumindest Oberherrschaft eines einzigen Karolingers an der Spitze des Reiches (auch gegen Erbsprüche von Brüdern, Neffen und Vettern). Nahegelegt wurde dieses Postulat erst durch die Unteilbarkeit des 800 entstandenen lateinischen Kaisertums, dessen Gegensätzlichkeit zur dynastischen Teilungspraxis Karl 806 noch ignoriert hatte⁴²). Reichseinheit im jetzt aktuellen Sinne meint eigentlich die Einheit der Herrschaft über das Reich, also die hierarchische Organisation jenes regierenden Hauses, das in den Quellen oft als Inbegriff von *regnum* und *imperium* aufgefaßt wurde⁴³), weil es eben die ausschlaggebende Instanz in dieser politischen Ordnung darstellte. Ob seine Leitungsfunktion weiterhin nur in einer Hand oder auch in mehreren liegen sollte, warf Grundfragen von Recht, Politik und Weltordnung auf, die bis dahin nicht gestellt worden waren.

Einen besorgten neuen Ton schlugen bereits mehrere Quellen des Jahres 813 an, als sich das nahende Ende von Karls Herrschaft abzeichnete und die Nachfolge des zuvor auf Aquitanien beschränkten Ludwig gravierende Verschiebungen am Hof erwarten ließ⁴⁴).

41) Vgl. Roland FAULHABER, Der Reichseinheitsgedanke in der Literatur der Karolingerzeit bis zum Vertrag von Verdun (Historische Studien 204, 1931) S. 21; Brigitte KASTEN, Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit (MGH Schriften 44, 1997) S. 154ff.

42) Vgl. Walter SCHLESINGER, Kaisertum und Reichsteilung. Zur *Divisio regnorum* von 806, in: Forschungen zu Staat und Verfassung. Festgabe für Fritz Hartung (1958) S. 9–51 (auch in: DERS., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1 [1963] S. 193–232); Peter CLASSEN, Karl der Große und die Thronfolge im Frankenreich, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag 3 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/3, 1972) S. 109–134 (auch in: DERS., Ausgewählte Aufsätze, hg. von Josef FLECKENSTEIN [1983] S. 205–229), hier S. 121ff. (216ff.).

43) Vgl. FRIED, Herrschaftsverband (wie Anm. 27).

44) Vgl. Karl Ferdinand WERNER, Hludovicus Augustus. Gouverner l'empire chrétien – Idées et réalités, in: Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious, hg. von Peter GODMAN/Roger COLLINS (1990) S. 3–123; Johannes FRIED, Elite und Ideologie oder Die Nachfolgerordnung Karls des Gro-

»Daß Friede und Eintracht herrsche und Einmütigkeit im ganzen christlichen Volke« (*Ut pax et concordia sit et unanimitas in omni populo Christiano*), forderte der alte Kaiser in einem seiner letzten Kapitularien⁴⁵, gemünzt auf die Männer der Kirche, die anderen durch ihr Beispiel den Weg des Heiles weisen sollten. Den gleichlautenden Appell zur Eintracht sprach die Mainzer Synode von 813 aus mit der Begründung, »daß wir einen Gott als Vater im Himmel haben und eine Mutter Kirche, einen Glauben und eine Taufe«⁴⁶. Ganz im Banne des umfassenden *ecclesia*-Bewußtseins artikulierte sich eine gesteigerte Befürchtung von Konflikten in der geistlichen und weltlichen Führungsschicht, die dann 814 auch nicht ausgeblieben sind. Die bei dieser Gelegenheit geprägten Vorstellungen und Begriffe waren noch lebendig, als der neue Kaiser Ludwig mit einer kleinen Gruppe von Vertrauten 817 daran ging, den Vorrang des unteilbaren Kaisertums vor dem teilenden Erbrecht für alle Zukunft zu verordnen⁴⁷.

Die *Ordinatio imperii*, von der ich spreche, bezieht sich einleitend auf eine vorausliegende Beratung »über den Zustand des ganzen Reiches und die Sache der Söhne« (*de statu totius regni et de filiorum causa*), eine Formulierung, die unter Karl dem Großen ebenso wenig begegnet war wie die anschließend zum Leitbild erhobene »Einheit des uns von Gott bewahrten Reiches« (*unitas imperii a Deo nobis conservati*), über die es heißt, daß eine Aufteilung den Söhnen zuliebe ein *scandalum* »in der heiligen Kirche« (*in sancta ecclesia*) hervorrufen und sogar Gott beleidigen könne, in dessen Macht alle Reiche lägen⁴⁸). Die Parallelisierung der einen Kirche mit dem einen (kaiserlichen) Reich – beide nur um den Preis schwerer Sünde spaltbar – wird hier aus dem Denken der Theologen unmittelbar in die Diktion der fränkischen Gesetzgebung übertragen. Der Fortbestand der Einheit (an der Spitze) erscheint als Bedingung bleibenden göttlichen Wohlwollens für das Herrscherhaus, für die Großen, für alle.

Von einer »wirklichen Ideologie der Reichseinheit« hat Gerd Tellenbach mit Bezug auf 817 »und die folgenden Jahre« gesprochen⁴⁹ und damit die ebenso entschiedene wie

ßen vom Jahre 813, in: *La royauté et les élites dans l'Europe carolingienne (début IX^e siècle aux environs de 920)*, hg. von Régine LE JAN (1998) S. 71–109.

45) Hubert MORDEK/Gerhard SCHMITZ, *Neue Kapitularien und Kapitulariensammlungen*, DA 43 (1987) S. 361–439, hier S. 399, in Wiederholung der *Admonitio generalis* von 789; vgl. Josef SEMMLER, *Eine Herrschaftsmaxime im Wandel: Pax und concordia im karolingischen Frankenreich*, in: *Frieden in Geschichte und Gegenwart (Kultur und Erkenntnis 1, 1985)* S. 24–34.

46) *Concilium Moguntinense* (813) c. 5, in: *MGH Concilia 2/1* (wie Anm. 24) S. 261; vgl. BUCK, *Admonitio* (wie Anm. 32) S. 309.

47) Vgl. BOSHOFF, *Ludwig der Fromme* (wie Anm. 39) S. 129ff.

48) *Ordinatio imperii*, in: *MGH Capit. 1* (wie Anm. 11) S. 270ff. Nr. 136, Zitate S. 270f.; vgl. FAULHABER, *Reichseinheitsgedanke* (wie Anm. 41) S. 24ff.

49) Gerd TELLENBACH, *Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge*, *FmSt* (1979) S. 184–302, Zitat S. 272 (auch in: *DERS., Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze 2* [1988] S. 503–621, Zitat S. 591).

pathetische Tonlage gemeint, in der damals »Frieden und Eintracht« (*pax et concordia*) propagiert und aus der Universalität des alle Getauften verbindenden christlichen Glaubens hergeleitet worden sind. Läßt schon die angestrengte Eindringlichkeit dieser Äußerungen vermuten, daß das dahinterstehende dynastische Konzept zu keinem Zeitpunkt völlig unumstritten in der fränkischen Führungsschicht und wohl selbst im Herrscherhaus gewesen ist, so zeigt der bekannte Verlauf der politischen Ereignisse seit 829, daß die Gegenkräfte mit der Zeit die Oberhand gewannen und die *Ordinatio imperii* zu Fall bringen konnten, weil die Orientierung an den Dimensionen des Karlsreiches hinter näherliegenden, handgreiflichen Wünschen der maßgeblichen Großen verblaßte⁵⁰). Auch ohne das Hinzutreten des in der *Ordinatio* gar nicht vorgesehenen vierten Kaisersohns Karl, dessen nachträgliche Ausstattung den Stein ins Rollen brachte, hätten Lothars I. jüngere Brüder auf die Dauer wohl kaum der Versuchung widerstanden, gestützt auf mächtige Anhänger ihr überliefertes Erbrecht in vollem Umfang einzufordern.

Ehe man daraus den Schluß zieht, die Urheber und Verteidiger der Thronfolgeordnung von 817 hätten von vornherein keine realistische Aussicht gehabt, ihr der älteren fränkischen Rechtstradition entgegengesetztes Konzept langfristig durchzusetzen, wäre zu bedenken, daß die in den letzten Jahrzehnten häufig so apostrophierte »Reichseinheitspartei«⁵¹) im Grunde, wie schon angedeutet, bloß eine Kaiserpartei war, die den 800 von Karl dem Großen errungenen imperialen Vorrang möglichst ungeschmälert bewahren, also an der Spitze des Großreiches eine Aufsplitterung von Macht und Verantwortung vermeiden wollte. Ihr Anliegen war, modern gesprochen, rein staatsrechtlicher, oder noch genauer: hausrechtlicher Natur und nahm tendenziell vorweg, was sich ein Jahrhundert später auf karolingischem Boden und darüber hinaus zügig durchsetzen sollte, nämlich die Individualsukzession als Ausdruck der Unteilbarkeit eines Reiches⁵²). Nur einige wenige aus dieser Gruppe scheinen fähig und willens zu viel weiterreichenden Konzepten der Integration gewesen zu sein und insofern die Bezeichnung »Reichseinheitspartei« im eigentlichen Sinne zu verdienen. Hervorzuheben ist der offenbar gleich nach 817 unternommene Vorstoß des Erzbischofs Agobard von Lyon, »die Vielfalt der Volksrechte« (*diversitas legum*) zu überwinden, die, wie er dem Kaiser schrieb, nicht nur die einzelnen Regionen und Städte, sondern sogar viele Häuser zerteile und in schroffem Gegensatz zur Einheit des von Christus erlösten Menschengeschlechts stehe. Vor Gott sei kein Unterschied zwischen Aquitanern und Langobarden, Burgundern und Alemannen, führte er in Erweiterung des paulinischen Korintherbriefs aus, der den Unterschied zwischen Juden und Heiden in der Taufe aufgehoben gesehen hatte. Auch wenn abermals die Argumentation auf rein theolo-

50) Vgl. BOSHOFF, Ludwig der Fromme (wie Anm. 39) S. 173ff.

51) Zur Problematik des Begriffs vgl. FRIED, Herrschaftsverband (wie Anm. 27) S. 25; BOSHOFF, Ludwig der Fromme (wie Anm. 39) S. 132.

52) Vgl. BEUMANN, *Unitas ecclesiae* (wie Anm. 31); Carlrichard BRÜHL, Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker (1990, ²1995) S. 337f.

gischer Deduktion fußt, zielte Agobard doch auf einen tragenden Pfeiler der politischen Ordnung des Karolingerreiches und empfahl als Lösung vorsichtig eine Verallgemeinerung der *lex Francorum*⁵³⁾. Er trifft sich darin im Grundsatz mit Hrabanus Maurus, von dem der aus dem Zusammenhang gerissene Satz überliefert ist, eine Unterscheidung dürfe es nicht geben in der Vielfalt der Völker (*differentia non debet esse in diversitate nationum*), da die eine rechtgläubige Kirche über den ganzen Erdkreis verbreitet sei⁵⁴⁾. Und auch an Einhard ist zu erinnern, der in denselben 820er Jahren im Rückblick auf Karls Unterwerfung der Sachsen befand, durch Abkehr vom Heidentum seien diese schließlich mit den Franken ein Volk (*unus populus*) geworden⁵⁵⁾.

Solche Tendenzen, die darauf hinausliefen, aus dezidiert christlicher Weltsicht die historisch bedingte gentile Vielfalt des Reiches zu überwinden und den einen Kaiser nur noch über ein allumfassendes »Volk Gottes« herrschen zu lassen⁵⁶⁾, gemahnen universalhistorisch an das Imperium Romanum der Antike, das schließlich den Römerstatus auf sämtliche Freien innerhalb seiner Grenzen ausdehnte. Das widersprach jedoch gewiß dem hergebrachten Selbstgefühl im 9. Jahrhundert und ist erkennbar kein Bestandteil der Politik Ludwigs des Frommen geworden, der seinen Eifer für die Reichseinheit auf das Anliegen der Kaiserpartei beschränkte und außerhalb der *Ordinatio imperii* von 817 in seinen Kapitularien kaum von *unitas imperii* oder *regni* gesprochen hat⁵⁷⁾. Damit blieb er im Kern der Fixierung des Vaters auf viele einzelne Verbesserungen treu, freilich mit dem Unter-

53) Agobard, *Adversus legem Gundobadi* c. 4, 3, 7, hg. von L. VAN ACKER (CC Cont. med. 52, 1981) S. 19–28, Zitate S. 21, 20, 23; vgl. Egon BOSHOF, *Erzbischof Agobard von Lyon. Leben und Werk* (Kölner Historische Abhandlungen 17, 1969) S. 21ff.; Arnold ANGENENDT, *Der eine Adam und die vielen Stammväter. Idee und Wirklichkeit der Origo gentis im Mittelalter*, in: Peter WUNDERLI (Hg.), *Herkunft und Ursprung. Historische und mythische Formen der Legitimation* (1994) S. 27–52, hier S. 41.

54) Hraban, *Epistolarum Fuldensium Fragmenta* c. 11, ed. Ernst DÜMMLER, in: MGH Epp. 5 (1898/99) S. 520; vgl. FAULHABER, *Reichseinheitsgedanke* (wie Anm. 41) S. 27; LUTZ E. VON PADBERG, *Zur Spannung von Gentilismus und christlichem Universalitätsideal im Reich Karls des Großen*, in: Franz-Reiner ERKENS (Hg.), *Karl der Große und das Erbe der Kulturen* (2001) S. 36–53.

55) Einhard, *Vita Karoli* c. 7 (wie Anm. 29) S. 10; Helmut BEUMANN, *Die Hagiographie »bewältigt« Unterwerfung und Christianisierung der Sachsen durch Karl den Großen*, in: *Cristianizzazione ed organizzazione ecclesiastica delle campagne nell'alto medioevo: espansione e resistenza* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 28, 1982) S. 129–163 (auch in: DERS., *Ausgewählte Aufsätze* [wie Anm. 31] S. 289–323), hier S. 135 (295).

56) Vgl. FRIED, *Herrschaftsverband* (wie Anm. 27) S. 26.

57) Soweit ich sehe, nur noch ein einziges Mal: in einem gemeinsam mit Lothar I. erlassenen allgemeinen Rundschreiben vom Ende 828, wo in einer der beiden Fassungen gegen Kräfte polemisiert wird, *qui pacem populi christiani et unitatem imperii sua pravitate nituntur scindere*, in: MGH Capit. 2, ed. Alfred BORETIUS/Viktor KRAUSE (1897) S. 4; vgl. François L. GANSHOF, *Am Vorabend der ersten Krise der Regierung Ludwigs des Frommen. Die Jahre 828 und 829*, *FmSt* 6 (1972) S. 39–54, der S. 45 Anm. 30 die Echtheit dieser Fassung in Zweifel zieht. Auch MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 33) S. 755, 861, schreibt von einer »interpolierten Langversion«.

schied, daß wir eben unter seinem Regiment von Männern wissen, die sich eine viel umfassendere und tiefere Fundierung von Einheit vorzustellen vermochten. Ob ihre Gedanken unter einem entschlosseneren, weiterblickenden Herrscher Aussicht gehabt hätten, Wirkung zu zeitigen, steht dahin; jedenfalls aber dürfte das fortwährende Ausbleiben einer das Gesamtreich betreffenden bewußten Integrationspolitik dazu beigetragen haben, daß das allein auf das Kaiserhaus bezogene Programm der *Ordinatio* letztlich so wenig Wurzeln schlug. Noch dieselbe Generation sollte erleben, wie in den 830er Jahren an den Gegensätzen unter den Enkeln Karls des Großen samt den ihnen jeweils verbundenen Adelsparteien alle Voraussetzungen für eine Vertiefung der Reichseinheit zerbrachen. In den aus diesen Kämpfen erwachsenen Teilreichen wurde die Schaffung von Einheit durchweg nur noch als Sicherung des errungenen Terrains gegen familiäre Rivalen begriffen.

Ich fasse zusammen: Die traditionelle Sicht, daß die Karolinger, namentlich Pippin, Karl der Große und Ludwig der Fromme, auf vielen Lebensgebieten eine langfristig wirksam gebliebene Einheit gestiftet haben, ist aus der Rückschau sicher berechtigt. Sie muß jedoch ergänzt werden durch die Einsicht, daß dieser umfassende Zusammenhang, insbesondere das bewußte Ziel einer stabilisierenden Integration des rasch gewachsenen Großreiches, den Herrschern selbst kaum vor Augen gestanden hat. Abgesehen von kulturellen Ausgleichsvorgängen, die sich ohne zentrale Veranlassung aus der Weiträumigkeit des Reiches ergaben, konzentrierten sich die Könige bzw. Kaiser auf zahlreiche korrigierende Eingriffe gegen als Mißstände empfundene Unterschiede in der historischen Entwicklung und trugen, soweit sie sich durchsetzten, objektiv zur Vereinheitlichung bei. Ein übergreifendes gedankliches Konzept tritt am ehesten, wenn nicht ausschließlich im geistlichen Bereich zutage, bezog sich dort aber deutlich auf die gebotene Einheit der Kirche, nicht des Reiches. Diese Bemühungen erreichten zwischen 801 und 816 ihren Höhepunkt und mobilisierten, etwa bei der Aachener Kanonikerreform, beachtliche administrative Energien. Sie sind jedoch im Ansatz zu unterscheiden von dem 817 proklamierten Versuch, dem Reich unabhängig von der dynastischen Entwicklung des Herrscherhauses dauerhaft eine monokratische Spitze im unteilbaren Kaisertum überzustülpen. Erst die Diskussion um die so verstandene Reichseinheit ließ dann einige Stimmen laut werden, die auch für eine die gentilen Strukturen einebnende, von der universalen Kirche her gedachte Politik der Integration eintraten, sich aber nicht durchgesetzt haben. Zerbrochen ist die großfränkische Reichseinheit letztlich nicht an unzureichend durchgreifender Vereinheitlichung, sondern am Respekt vor dem hergebrachten dynastischen Erbrecht, das den Ambitionen rivalisierender Adelsgruppen entgegenkam. Auf eine kurze Formel gebracht, gab es zunächst zu viele Königssöhne, weshalb die Anteile der einzelnen immer kleiner wurden, und später zu wenige, so daß die durch Teilung entstandenen Positionen nicht mehr zu besetzen waren und anderen Familien anheimfielen, die sich neue Völker schufen.